

Die Zurechnung der ungerechtfertigten Bereicherung

von *Stefan Stollberg, Hannover.*
Stefan.Stollberg@stud.uni-hannover.de

I.

Ungerechtfertigte Bereicherung ist keine ethische Frage, wie etwa der nach der „Schutzwürdigkeit des Vertrauens“ und auch keine soziologische, keine des „Verkehrsschutzes“, sondern eine des Behaltendürfens auf Seiten des Bereicherten bzw. des Forderndürfens auf Seiten des Entreicherten – verstanden als ein Komplex von Rechten und Pflichten, vereint in der Person des Bereicherten bzw. Entreicherten - Zurechnung¹.

Das BGB² ordnet in § 812 Abs. 1 Satz 1 an, dass nicht behalten darf bzw. zur Herausgabe verpflichtet ist, wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Wer die Materie kennt, weiß, dass insbesondere die Frage, wer an wen geleistet hat, eine bedeutende Rolle für die Bestimmung der Personen des Bereicherungsschuldverhältnisses spielt.

Beginnen wir der Vollständigkeit halber auf der Rechtsfolgenseite mit dem Umfang der Herausgabepflicht (II), um sogleich zu unserem eigentlichen Thema vorzudringen, der Zurechnung der Bereicherung mithilfe des Tatbestands des Bereicherungsschuldverhältnisses (III). Am Ende werden daraus Kriterien zur Bestimmung der Person des Leistenden abgeleitet (IV).

II.

Nach § 818 Abs. 3 ist die Herausgabepflicht oder der Wertersatz ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Befindet sich der Bereicherungsgegenstand nicht mehr im Vermögen des Empfängers, kann er nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, es besteht ein Grund für eine verschärfte Haftung nach den §§ 819, 820. Befindet sich der Bereicherungsgegenstand noch in dessen Vermögen, ist die Rückforderung gleichsam ausgeschlossen (vgl. die §§ 813, 814, 815, 817). Tritt auch das nicht zu, so haben wir zwei Möglichkeiten: Entweder die Erlangung des Bereicherungsgegenstands ist auf das Verhalten des Berechtigten oder eines Nichtberechtigten zurückzuführen. Uns interessiert hier nur der erste Fall, den § 812 Abs. 1 regelt.

III.

Die Zuwendung des Berechtigten an den Empfänger kann wiederum in zweierlei Weise erfolgt sein: entweder durch Leistung (condictio indebiti: § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1, condictio ob causam finitiam: § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 1, condictio ob rem: § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2)³ oder Nichtleistung (Eingriffskondiktion: § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2, Spezialfall: § 816).⁴

¹ Vgl. *Hans Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2. Auf., Nachdr. 1992, S. 178.

² Alle nicht näher benannten §§ sind solche des BGB.

³ Zur Übersicht siehe *Jan Kropholler*, Studienkommentar BGB, 8. Aufl. 2005, § 812 Rn 13-15.

⁴ Siehe *Kropholler* (Fn. 3), § 812 Rn 34, 36.

1.

Beschränken wir uns zunächst auf die Fälle der Leistungskondiktion, so setzt diese voraus, dass „etwas“ „auf Kosten“ des Zuwendenden „erlangt“ wurde, und zwar „durch Leistung“. Von der letzten Voraussetzung aus betrachtet, der Rechtsgrundlosigkeit bzw. deren späteren Wegfall oder der Zweckverfehlung, wird die Funktion der vorherigen Merkmale deutlich: Weil so ziemlich jeder behaupten könnte, dass man etwas aus seinem Vermögen erlangt habe, wofür es keine Rechtsgrundlage gibt, ist es notwendig, den Kreis der Forderer dadurch einzuschränken, dass die behauptete Vermögensverschiebung auf unmittelbare Weise erfolgt ist oder eben durch Leistung.

Zur Verdeutlichung: Liefert D (Dritter) eine Sache, die S (Schuldner) dem E (Empfänger) schuldet, könnten beide, wenn das Schuldverhältnis zwischen S und E in Wirklichkeit nicht besteht und damit ein Rechtsgrund für die Lieferung/ Zuwendung nicht besteht, auf die Idee kommen, sie von E herauszuverlangen. Dieser E, auch Bereicherungsschuldner genannt, hätte womöglich die Sache selbst plus Wertersatz zurückzuerstatten.

Deshalb kommt es entscheidend darauf an, das Bereicherungsschuldverhältnis anhand weiterer Kriterien zu konkretisieren, um somit aus einer Vielzahl möglicher den relevanten Bereicherungsgläubiger (hier: D oder S) zu bestimmen.

2.a.

Zur Bestimmung dieses auch als Bereicherungsschuldverhältnis benannten Tatbestands wurde einmal gefordert, dass die Personen unmittelbar an der Vermögensverschiebung beteiligt sein müssen. Wer verloren hatte, war Bereicherungsgläubiger, wer unmittelbar gewonnen hatte, Bereicherungsschuldner.⁵ Das Tatbestandsmerkmal „auf dessen Kosten“, auf das mit dieser Lehre zunächst vorrangig abgestellt wurde, ist aber zu allgemein gefasst, um in Dreiecksverhältnissen die Kondiktionsverhältnisse zu bestimmen.⁶ Als berichtigendes Merkmal sollte die Vermögensverschiebung „unmittelbar zwischen den Parteien stattfinden“.⁷ Dies bedeutet, dass die Vermögensverschiebung nicht auf dem Umweg über ein fremdes Vermögen durch ein selbständiges Geschäft mit einem Dritten erlangt werden darf, dass vielmehr ein und derselbe Umstand auf der einen Seite einen Gewinn und auf der anderen Seite einen Verlust bewirkt haben muss. Kurz: es geht nicht um die Identität derer, die leisten, sondern um die „Einheitlichkeit des den Gewinn und Verlust begründenden Vorganges“.⁸ Die hier proklamierte Unmittelbarkeit bleibt dennoch eine im reinen Rechtssinne. Jene Einheit ist keine der Handlung, sondern eine der Wertung. Denn eine solche Unmittelbarkeit sei nicht vorhanden, wenn sich in eine Wertbewegung zwischen zwei Personen ein Dritter selbstständig einschleibt.⁹

2.b.

Die h.M. will das Bereicherungsschuldverhältnis nach dem sog. modernen Leistungsbegriff bestimmen. Leistung wird hier allgemein als bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens¹⁰ definiert. Hauptaufgabe der Leistungskondiktion sei die Rückgängigmachung

⁵ Klaus Schreiber, Jura 1986, 539, 540.

⁶ Vgl. Johannes Köndgen, FS Esser, 1975, 55, 62.

⁷ Ludwig Enneccerus/ Heinrich Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 15. Bearb. 1958, § 221 III.

⁸ Enneccerus/ Lehmann (Fn. 7).

⁹ Enneccerus/ Lehmann (Fn. 7), § 221 III 2.

¹⁰ BGHZ 40, 272, 277; Karl Larenz/ Claus-Wilhelm Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, 13. Aufl. 1994, § 67 II 1d.

von – aufgrund fehlgeschlagener Kausalgeschäfte - gem. dem Abstraktionsprinzip entstandener Widersprüche zwischen schuld- und sachenrechtlicher Lage.¹¹

Der Ansatz bei der Leistung impliziert, dass der veranlassten Güterbewegung nur noch eine sekundäre Bedeutung zukommt. Die Willensdisposition bleibt zwar relevant, gewinnt aber einen neuen Inhalt. Sie bezieht sich nicht mehr – wie noch bei Savigny – unmittelbar auf den Vermögensgegenstand, sondern bestimmt bloß noch über die Zuordnung der veranlassten Güterbewegung zu einem bestimmten Schuldverhältnis.¹² Mit der Richtung des Zwecks wird angegeben, zwischen welchen Personen „im Rechtsinn“ das Leistungsverhältnis besteht.¹³ Bei der *datio indebiti*¹⁴ ist der Zweck einer Leistung in der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu sehen. Bei Zahlung auf eine bestehende Schuld ist damit regelmäßig die Tilgung gemeint. Die Tilgungsbestimmung ist dann das rechtsgeschäftliche Element, das die korrespondierende Zuwendung zur Leistung macht.¹⁵ Anders ausgedrückt, kommt es nicht auf das Schicksal des Leistungsobjekts an, sondern auf die Zwecksetzung.¹⁶ Dieses Kriterium des Leistungsbegriffs diene dazu, eine Zuwendung auf ein bestimmtes Schuldverhältnis zu beziehen.¹⁷ So sei nur derjenige Leistender, der eine Zuwendung in eigener Zwecksetzung vollzieht; hingegen sei nicht Leistender, wer sich fremder Zwecksetzung unterordnet und nur schlicht die Vermögensverhältnisse ändert.¹⁸

2.c.

Nach *Wilhelm* soll dagegen das Kriterium der Vermögensentscheidung ausschlaggebend sein: Vermögensbewegungen sind danach dem Vermögensherrn zuzurechnen, wenn sie auf seiner Vermögensentscheidung, seinem Einsatz eigenen Vermögens beruhen.¹⁹ Auch *Wilhelm* geht vom Regelfall der Rückabwicklung übers Dreieck aus, lässt aber eine Direktkondition z.B. des Anweisenden gegen den Angewiesenen zu, wenn eine Vermögensdisposition des Anweisenden bzw. eine solche des Angewiesenen zugunsten des Anweisenden fehlt.²⁰

3.

All diese Bestimmungsansätze zeigen: Der Rekurs auf die Tilgungs-/ Zweckbestimmung des Leistenden, die neben der realen Leistungsbewirkung zu fordern sei,²¹ führt gerade dann nicht weiter, wenn mehr als zwei Personen beteiligt sind. Während dort eine Zweckbestimmung dualistisch konstruiert werden kann, fehlt es bei Dreiecksverhältnissen an einem ausschließbaren Dritten oder genauer: es fehlt ein über die Funktion der Zweckbestimmung (Zuordnung von Leistung oder Nichtleistung auf die Zuwendung) hinausgehendes Kriterium, das bestimmt, wann etwas eine Leistung des A oder des B an C ist. Das Entweder-Oder der Leistungsbeziehung macht die Beliebigkeit des Zurechnens nach dem Leistungszweck, als eine immer erst im Nachhinein erfolgende Wertung deutlich.²² Dann ist es nur folgerichtig, vom Leistungszweck auf Zurechnungsgesichtspunkte auszuweichen. Insofern ist der Einwand, dass § 812 Abs. 1 S. 1 BGB ausschließlich auf Zwei-Personen-Verhältnisse

¹¹ Vgl. *Jürgen Kamionka*, JuS 1992, 845, 846.

¹² *Christian Joerges*, in: *ders./ Wolfgang Däubler* (u.a.), Alternativkommentar zum BGB Bd. 3, 1994, vor § 812 ff. Rn 16.

¹³ BGHZ 48, 73; *Dieter Reuter/ Michael Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 112.

¹⁴ Vgl. *Reuter/ Martinek* (Fn. 13), § 12 VI 3.

¹⁵ *Reuter/ Martinek* (Fn. 14).

¹⁶ *Dieter Medicus*, Bürgerliches Recht, 20. Aufl. 2004, Rn. 686.

¹⁷ *Schreiber* (Fn. 5).

¹⁸ *Reuter/ Martinek* (Fn. 13).

¹⁹ *Jan Wilhelm*, Rechtsverletzung und Vermögensentscheidung als Grundlagen und Grenzen des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung, 1973, 73; *Werner Flume*, FS Niedermeyer, 1953, 155 ff.

²⁰ *Wilhelm* (Fn. 19), 156 ff.

²¹ *Joachim Gernhuber*, Die Erfüllung und ihre Surrogate, 2. Aufl. 1994, 106 ff.

²² Vgl. *Jan Wilhelm*, NJW 1999, 3519, 3522 f.

zugeschnitten sei,²³ plausibel. So müssen andere Gesichtspunkte die Funktion des Leistungsbegriffs, der Zuordnung der Beteiligten des Bereicherungsschuldverhältnisses ergänzen.

4.

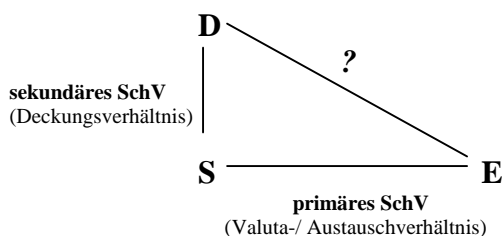
Zur Bestimmung des Rechtsgrunds auf den geleistet wurde, ist die mit dem Leistungsbegriff verbundene Zweckbestimmung dennoch unentbehrlich; zuletzt *BGH NJW 2005, 60 f.* (m.w.N.): „Dabei kommt es in erster Linie auf die der Zuwendung gegebene Zweckbestimmung, also zunächst darauf an, welchen Zweck die Beteiligten nach ihrem zum Ausdruck gekommenen Willen verfolgt haben. Stimmen die Vorstellungen der Beteiligten nicht überein, ist nach gefestigter Rechtsprechung des BGH (...) eine objektive Betrachtungsweise aus der Sicht des Zuwendungsempfängers geboten (...). Es kommt darauf an, wie eine vernünftige Person in der Lage des Empfängers die Zuwendung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen musste und durfte.“

Ob die Rechtsprechung in diesem Punkt wirklich als gefestigt bezeichnet werden kann, ist sehr fraglich. *Lorenz*²⁴ folgert im Anschluss an *Schlechtriem*²⁵ und mit Verweis auf *BGHZ 147, 145*²⁶, *BGHZ 147, 269*²⁷ sowie *BGH NJW 2003, 582*: „Die Lehre vom Empfängerhorizont ist damit nicht aufgegeben, aber in dem Sinne ´überwunden´, als sie nicht verabsolutiert wird, sondern in allgemeinen Rechtsscheinsgrundsätzen aufgeht. Nach diesen aber wird Vertrauensschutz nicht allein wegen des Bestehens eines Rechtsscheins und des Vorliegens von Vertrauensdispositionen, sondern nur unter der zusätzlichen Voraussetzung der Zurechenbarkeit des Rechtsscheins gewährt.“

Dass durch den Verweis auf „allgemeine Rechtsscheinsgrundsätzen“ bzw. „Vertrauensdispositionen“ ein weites Feld von Argumentationsmöglichkeiten offen bleiben soll, liegt auf der Hand²⁸, kann aber mit Blick auf regelgeleitetes Entscheiden nicht überzeugen. Offen bleibt die Frage nach welchen Kriterien eine Zurechenbarkeit zum Anweisenden bejaht oder verneint werden kann.²⁹

IV.

Zurechenbar ist die Zuwendung danach nur, wenn sie bewusst/ willentlich in Richtung auf den Empfänger (E) getätigt wurde und der Zuwendende damit einen eigenen Zweck verfolgte, der auf Rechtsänderung gerichtet ist.



²³ *Berthold Kupisch*, Gesetzespositivismus im Bereicherungsrecht: zur Leistungskondition im Drei-Personen-Verhältnis, 1978, 28.

²⁴ *Stephan Lorenz*, JuS 2003, 839, 840 Fn. 14.

²⁵ *Peter Schlechtriem*, Schuldrecht Bes. Teil, 6. Aufl. 2002, Rdnr. 774a.E.

²⁶ NJW 2001, 1855.

²⁷ NJW 2001, 2880.

²⁸ vgl. *Niklas Luhmann*, Vertrauen, 4. Aufl. 2000, 42: „Das Vertrauensprinzip wird juristisch-griffig reformuliert und so verselbständigt, dass es weder als Tatbestand noch als Geltungsgrundlage eine Rolle mehr spielt.“

²⁹ Vgl. *Christiane Wendehorst*, in: *Bamberger/Roth*, 2003, § 812 Rn 163.

Die Zuwendung eines Dritten (D) kann sich aber als Eigen- oder Drittleistung gegenüber dem Empfänger (E) darstellen.

Entgegen Martinek³⁰ entscheidet nicht (allein) die Zweckbestimmung, „wer worauf leistet und wer was von wem per conditionem herausverlangen kann“.³¹ Besteht zwischen D und E ein eigenes Rechtsverhältnis, etwa eine Zweckvereinbarung, so ist dieses ein hilfreiches, aber kein hinreichendes Kriterium zur Bestimmung des Leistungsverhältnisses. Hinzutreten muss vielmehr eine Privilegierung des Dritten (D) durch dessen Zuständigkeit³², Befugnis, Ermächtigung oder Kompetenz, eine eigene Leistung bewirken zu dürfen bzw. zu können. Eine Leistung bewirken kann demnach nur, wer zur Entscheidung über den Rechtsgrund befugt ist.

Im sog. Dirnenlohnfall³³ war der Beamte nicht befugt, die Bundeskasse anzuweisen und diese aus eigener Entscheidung heraus zu einer Zahlung an die Prostituierte zu bewegen. Die Zahlung wird vielmehr der juristischen Person Bundeskasse selbst zugerechnet, weil nicht der Beamte allein, sondern vielmehr nur unter Mitwirkung anderer Zahlungen rechtmäßig „anweisen“ darf.

Ähnlich liegt der Fall des Berufshaftpflichtversicherers³⁴, der die Entschädigung an den vermeintlichen Gläubiger seines Versicherungsnehmers auszahlt, obwohl in Wirklichkeit keine Verpflichtung vorlag. „Dieser hatte ihm nur mitgeteilt, daß er von dem Bekl. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werde, also den Versicherungsfall gemeldet, und die Ansicht geäußert, das Verlangen sei berechtigt. Darin liegt keine Anweisung, nicht einmal im weiteren Sinne eine Weisung. Eine solche steht dem Versicherungsnehmer auch nicht zu, und der Haftpflichtversicherer würde sie nicht zu befolgen brauchen. Vielmehr prüft der Versicherer, ehe er eine Zahlung an den Gläubiger leistet, außer dem Versicherungsvertrag (Deckungsverhältnis) auch die Berechtigung der Forderung des Gläubigers gegen den Versicherungsnehmer. Erst wenn diese Prüfung des Valutaverhältnisses zu dem Ergebnis führt, daß dem Gläubiger die erhobene Forderung zusteht, zahlt der Versicherer auf die Schuld seines Versicherungsnehmers.“³⁵

Diese privilegierte Stellung des Leistenden ist also nicht allein aus seinem Willen bzw. seiner Zwecksetzung heraus zu bestimmen, noch auf einen objektiven Empfängerhorizont zurückführbar, sondern vielmehr auf dessen mit seiner sozialen Rolle³⁶ verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Zurechnung der Zuwendung als eigene Leistung des Dritten erfordert eine genaue Betrachtung der Umstände, nach denen für den Empfänger ersichtlich sein muss, dass es sich um eine Leistung des Dritten handelt. Die Klärung solcher Fragen, insbesondere die Erforschung gegenseitiger Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Erkennbarkeit, ist aber gerade ein Anwendungsbereich der sog. Lehre vom Empfängerhorizont. Ob diese „überwunden“ ist, muss sich also erst noch zeigen.

³⁰ NJW 1992, 3141, 3142.

³¹ A.A., gleichwohl mit anderer Begründung *Werner Flume*, NJW 1991, 2523; *Horst Heinrich Jacobs*, NJW 1992, 2526 Fn 21.

³² In Anlehnung an die Ausführungen von *Günther Jakobs* zur mittelbaren Täterschaft, in: GA 1997, 553: „Nicht die Vorsatzlosigkeit des Ausführenden entscheidet, sondern seine Unzuständigkeit für seine Orientierung, und gleichfalls entscheidet nicht überlegenes Wissen des Hintermannes, sondern dessen Zuständigkeit für die Unzuständigkeit des Ausführenden.“

³³ BGH NJW 2005, 60.

³⁴ BGHZ 113, 62 = NJW 1991, 919.

³⁵ BGH NJW 1991, 919.

³⁶ vgl. *Luhmann* (Fn. 28), 51 f.